

Dringliche Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Rudolf Friedli, SVP): Die städtischen Bauvorschriften sind endlich zu vereinfachen und zu harmonisieren!

Die Bauordnung der Stadt Bern (BO; 721.1.) wird gegenwärtig in zwei Phasen revidiert. In einer ersten Phase muss sie an viele Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung angepasst werden. In einer zweiten Phase sollen zudem Änderungen infolge städtischer Bedürfnisse und überwiesener parlamentarischer Vorstösse vorgenommen werden.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass im Rahmen dieser laufenden Revisionsarbeiten der BO zwingend zusätzliche Vereinfachungen und Anpassungen, resp. Harmonisierungen an die kantonale Gesetzgebung vorgenommen werden sollten.

Gerade beim Ersatz von alten Heizungen (z.B. Ersatz von Ölheizungen durch eine Gasheizung) ist in Bern – im Gegensatz zu anderen Gemeinden des Kantons, jedenfalls gemäss den den Motionären von diverser fachkundiger Seite her gemachten Angaben – eine Bewilligung erforderlich. Die Motionäre wollen keinesfalls die Einhaltung wichtiger Brandschutzauflagen (Kamin) in Frage stellen; auch ist unbestritten, dass bei Veränderungen (z.B. neue Kamin-, Dachaufbauten), die auch äusserlich zu klar sichtbaren Veränderungen führen, weiterhin eine Auflage erfolgen soll.

Auch in anderen Bereichen des Baurechts ist eine Harmonisierung mit kantonalen Vorgaben nötig. Städtischen Besonderheiten/Sonderzüge sind dagegen aufzugeben. Es kann nicht sein, dass die Auflagen des übergeordneten Rechts im Kanton dermassen unterschiedlich interpretiert werden. Dies führt bei den betroffenen Bauherren und beteiligten Handwerkern zu unnötigem Aufwand und erschwert das Bauen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Die städtischen Bauvorschriften sind im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten der BO zu vereinfachen und es seien die nötigen Anpassungen an die kantonale Gesetzgebung, resp. Harmonisierungen vorzunehmen, sodass eine Vereinfachung für die Bauherren eintritt.
2. Die Vorschriften der Stadt Bern, die – im Gegensatz zu anderen Gemeinden im Kanton – beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Gasheizung ein Bewilligungsverfahren vorsehen, seien aufzuheben, soweit sich dies nach der kantonalen Gesetzgebung als zulässig erweist.

Begründung der Dringlichkeit

Wie einleitend ausgeführt, wird die BO in zwei Schritten revidiert. Im Sinne der Effizienz sollten Anpassung und Angleichungen an das kantonale Recht unbedingt im Rahmen des laufenden Revisionsverfahrens erfolgen. Es führt zu unnötigem Leerlauf, wenn die von den Motionären beantragten Vereinfachungen und Harmonisierungsbestrebungen ausserhalb der nun laufenden Revisionsarbeiten erfolgen. Zudem drohen in diesem Fall unverständliche Verzögerungen, wenn die Motion erst nach Abschluss der Revisionsarbeiten der BO behandelt würde.

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Rudolf Friedli

Mitunterzeichnende: Erich Hess, Henri-Charles Beuchat, Stefan Hofer, Kurt Rüeggsegger, Barbara Freiburghaus, Bernhard Eicher, Vivianne Esseiva, Thomas Berger, Dannie Jost, Milena Daphinoff, Ruth Altmann